

Wolff · Kiesswetter · Deplewski · Zielemann
Gablener Hauptstr. 75 · D-70186 Stuttgart

Einwurf/Einschreiben

Herrn
Jürgen Hahnel
Eisenhutstraße 66

72072 Tübingen

Rechtssache Wagenburg KuBu e.V. gegen Sie

Sehr geehrter Herr Hahnel,

in oben bezeichneter Angelegenheit zeigen wir Ihnen hiermit an, dass uns der „Wagenburg KuBu e.V.“, vertr. d. d. Vorstandsmitglieder Andreas Lutz und Inge Wöllhaf, zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen Mandat erteilt hat, auf die in Anlage beigefügte Originalvollmacht nehmen wir Bezug.

Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft haben wir Ihnen folgendes mitzuteilen:

Unsere Mandantschaft hat das Mietgrundstück „Eisenhutstraße 66 in 72072 Tübingen“ von der Stadt Tübingen angemietet. Gemäß § 11 der Satzung unserer Mandantschaft dürfen auf dem Vereinsgelände (dem Mietgrundstück) nur Vereinsmitglieder und deren Kinder wohnen.

Nach der uns vorliegenden Mitgliederliste des Vereins stellen wir fest, dass Sie nicht Mitglied des Vereins „Wagenburg KuBu e.V.“ sind. Demzufolge sind Sie auf der Grundlage der beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragenen Vereinssatzung nicht berechtigt, auf dem Vereinsgelände,

Gablener Hauptstr. 75
D-70186 Stuttgart

Telefon (0711) 4 60 79 01-0
Telefax (0711) 4 60 79 01-50
info@rae-wolff-kollegen.de

Gerichtsschließfach 222

Stuttgart, den
24.01.2008
Unser Zeichen:
77/08DO06 /dr
Sachbearbeiter:
Matthias Dorer
Sekretariat:
Fr. Hartmann
Durchwahl
4 60 79 01-29

Rechtsanwälte:

Hans-Christian Wolff
Ekkehard Kiesswetter
Dr. Edgar Deplewski
Dr. Peter Zielemann
Dr. Eberhard Goll
Matthias Dorer
Michael Lepp
Jörg-Matthias Wolff
Joachim Link

Bankverbindungen:

BW-Bank Stuttgart
2 460 882 (BLZ 600 501 01)

Dresdner Bank
1 925 994 (BLZ 600 800 00)

Postbank Stuttgart
42 15-701 (BLZ 600 100 70)

dem Mietgrundstück, zu wohnen.

Nachdem Sie auch über keinen „Gästestatus“ verfügen, wohnen Sie derzeit unberechtigt auf dem Mietgrundstück unserer Mandantschaft. Rein vorsorglich wird ein behauptetes „Nutzungsverhältnis“, aus welchem Rechtsgrund auch immer, fristlos gekündigt.

Da Sie unberechtigt auf dem Mietgrundstück unserer Mandantschaft wohnen, mithin rechtswidrig, haben wir Sie namens und im Auftrag unserer Mandantschaft aufzufordern, das Mietgrundstück unserer Mandantschaft bis zum

29.02.2008

zu räumen und das von Ihnen benutzte Mietgrundstück im geräumten Zustand an unsere Mandantschaft zu übergeben.

Zur Klarstellung haben wir ferner auf folgendes hinzuweisen:

Unsere Mandantschaft hat in Erfahrung gebracht, dass Sie sowohl vom Amtsgericht Tübingen wie auch vom Landgericht Tübingen wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden sind, die Berufungsverhandlung soll offenbar im Dezember 2007 stattgefunden haben. Die oben ausgesprochene „fristlose Kündigung“ sowie der hieraus und aus der Satzung geltend gemachte Räumungsanspruch wird ausdrücklich auch auf diesen Sachverhalt gestützt, da der Verein ein derartiges satzungswidriges und im übrigen strafrechtlich relevantes Verhalten auf dem Vereinsgelände/Mietgrundstück nicht hinnehmen kann.

Sollte der oben gesetzte Termin fruchtlos verstreichen, sind wir bereits jetzt beauftragt, ohne jede weitere Vorankündigung zur Durchsetzung der rechtlichen Ansprüche unserer Mandantschaft gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Einer weiteren Nutzung des Vereinsgeländes/des Mietgegenstandes über den 29.02.2008 hinaus wird somit ausdrücklich widersprochen.

Mit freundlichen Grüßen

Dorer
- Rechtsanwalt -